

Schützenverein Handorf–Langenberg von 1959 e. V.

Beförderungsrichtlinien

Die Beförderungsrichtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beförderungspraxis gemäß § 21 der Satzung.

1. Der geschäftsführende Vorstand wird in seiner letzten Sitzung vor dem Schützenfest mit dem Regimentskommandeur und dem stellvertretenden Regimentskommandeur über die geplanten Beförderungen beraten und bestimmen.
2. Die Kompanieführer lassen dem Regimentskommandeur drei Wochen vor dem Schützenfest ihre Vorschlagsliste zukommen. Berücksichtigung finden nur die Beförderungsvorschläge, die fristgerecht vor der Sitzung eingereicht wurden. Es besteht kein Anspruch der Vereinsmitglieder auf Beförderung.
3. Offiziere werden ausschließlich vom geschäftsführenden Vorstand ernannt und befördert.
4. Offiziere werden am Freitag vor dem Schützenfest (Schmücken bei den Kompanien) vom geschäftsführenden Vorstand und den beiden Kommandeuren befördert. Der Regimentskommandeur teilt dem Kompanieführer zeitgerecht mit, welche Personen zum Offizier befördert werden. Der Kompanieführer sorgt dann dafür, dass die Personen, die zum Offizier befördert werden, auch beim Schmücken anwesend sind.
5. In der Regel sollten 4 Jahre zwischen den Beförderungen liegen. Bei Personen, die in der Kompanie besondere Posten haben, (Schriftführer, Kassenwart usw.) oder Personen, die sich weit über dem normalen Maß für die Kompanie einsetzen, kann der geschäftsführende Vorstand von dieser Regelung abweichen und auch Sprünge bei der Beförderung zulassen. Die Kompanieführer müssen diese „Ausnahmebeförderungen“ schriftlich beim Kommandeur beantragen. Weiterhin sollten die Kompanieführer folgende Punkte bei den Beförderungsvorschlägen berücksichtigen:
 - a) Aktive, regelmäßige Teilnahme am Schießen, Schmücken, Schützenfest und am Schützenball.
 - b) Schützenjacke sollte ab dem Dienstgrad „Unteroffizier“ getragen werden.
 - c) Person setzt sich besonders für die Kompanie ein.
 - d) Person hat eine besondere Funktion oder eine besondere Aufgabe in der Kompanie.
6. Personen, die neu in den Verein eintreten und ihren Beitrag bezahlt haben, können im Folgejahr beim nächsten Schützenfest zum Gefreiten befördert werden. Sollte die Person in einem anderen Schützenverein einen Dienstgrad haben, so wird dieser Dienstgrad bis maximal Leutnant in unserem Verein übernommen.
7. Bei Neuwahlen in den Kompanien wird der neue Kompanieführer, sowie der neue stellvertretende Kompanieführer und der neue Kompaniespieß vom geschäftsführenden Vorstand befördert. Der Kompanieführer beginnt mit dem Dienstgrad Leutnant. Der stellvertretende Kompanieführer und der Kompaniespieß werden zum Feldwebel befördert.
8. Alle weiteren Funktionsträger, die eine Kompanie auf ihren Versammlungen wählt, werden nicht automatisch zum Offizier oder Feldwebel befördert. Auch der stellvertretende Kompaniespieß, Schriftführer und der Kassenwart fallen unter diese Regelung. Diese Personen werden unter Beachtung des Punktes 5 vom geschäftsführenden Vorstand befördert. Fällt der Kompanieführer oder der Kompaniespieß für ein Schützenfest aus, werden die Stellvertreter das Amt ausüben.

9. Personen, die aus dem Schützenverein Handorf-Langenberg ausgetreten sind, verlieren ihren Dienstgrad. Bei Wiedereintritt in den Schützenverein Handorf-Langenberg beginnen diese Personen mit dem Dienstgrad Gefreiter.
10. Personen, die aktiv am Schießen, Schmücken, Schützenfest und am Schützenball teilnehmen, aber wegen ihrer Verpflichtungen in anderen Ämtern am Schützenfest nicht bei den Kompanien mitmarschieren können, (Musikverein, Lehrer, ältere Personen die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung, usw.) sollten vom geschäftsführenden Vorstand aufgrund ihrer besonderen Leistungen unter Beachtung des Punktes 5 befördert oder mit einem Verdienstorden ausgezeichnet werden.
11. Der Schützenkönig wird nach Beendigung der Amtszeit vom geschäftsführenden Vorstand - mindestens zum Unteroffizier und höchstens zum Oberstleutnant - befördert
12. Die Platzwarte werden nach ihrer Einarbeitung und ihrer Bewährung vom geschäftsführenden Vorstand zum Leutnant befördert.
13. Personen, die über mindestens 3 Amtszeiten in den erweiterten Vorstand gewählt wurden, werden vom geschäftsführenden Vorstand zum Offizier befördert.
14. Neu gewählte Mitglieder, die dem erweiterten Vorstand angehören, werden vom geschäftsführenden Vorstand nach einer Amtszeit zum Feldwebel befördert.
15. Der geschäftsführende Vorstand soll folgende Dienstgrade bekleiden:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| a) Präsident: | General |
| b) Stellvertretender Präsident: | Oberst |
| c) Schriftführer: | Oberst |
| d) Schatzmeister: | Oberst |
| e) Regimentskommandeur | mindestens Oberst |
16. Der stellvertretende Kommandeur wird aufgrund seines Amtes zum Major befördert. Er kann höchstens bis zum Oberstleutnant befördert werden
17. Die Kompanieführer sollen folgende Dienstgrade bekleiden: mindestens Leutnant, höchstens Major.
18. Die stellvertretenden Kompanieführer werden mindestens zum Feldwebel und höchstens zum Oberleutnant befördert.
19. Die Kompaniespieße werden mindestens zum Feldwebel und höchstens zum Stabsfeldwebel befördert.
20. Die Mitglieder der Mädchenkompanie und der Jugendkompanie können im 2. Jahr nach Eintritt in die Kompanien, mit dem Dienstgrad Gefreiter befördert werden. Der höchste Dienstgrad nach Verlassen der Kompanien und Wechsel in ihre Stammkompanie ist der Dienstgrad Obergefreiter.
21. Die Fahnenträger sollen bei ihrer Ernennung mindestens zum Feldwebel, jedoch höchstens zum Oberleutnant befördert werden.
22. Der Adlerträger und die Kranzträger werden zum Unteroffizier, aber höchstens zum Stabsfeldwebel befördert.
23. Die Schießwarte werden bei ihrer Ernennung mindestens zum Feldwebel und höchstens zum Hauptmann befördert.
24. Die Knobelwarte werden bei ihrer Ernennung mindestens zum Feldwebel und höchstens zum Stabsfeldwebel befördert.
25. Bei allen genannten Funktionen wird davon ausgegangen, dass die betreffenden Personen ihre Amtszeit für mindestens 3 Wahlperioden und länger anstreben.

Die vorliegende Beförderungsrichtlinie wurde in der Mitgliederversammlung am 08.10.2011 beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Der Vereinsvorstand